

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pharma Logistik Austria GmbH (AGB PLA)**  
**Stand: Dezember 2020**

**1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die gegenständlichen AGB PLA gelten für sämtliche Verträge über Waren und Dienstleistungen, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet werden (zB Kauf- und Dienstleistungsverträge), welche mit Pharma Logistik Austria GmbH („PLA“), über sämtliche Kommunikationswege, insbesondere über eine Online-Bestellplattform, per E-Mail, Telefon und Fax und für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich künftiger Bestellungen und Lieferungen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von PLA zu verstehen, mit welchem PLA einen Vertrag über die Lieferung von Waren („Lieferung“) bzw. die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“), beides gemeinsam als „Leistung“ bezeichnet, abschließt.
- 1.2. Die Erbringung der Leistung oder Stillschweigen von PLA führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen oder sonstigen Einkaufsbedingungen des Kunden. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden, vom Angebot der PLA bzw der Auftragsbestätigung der PLA oder den AGB PLA abweichende Bedingungen des Kunden (zB in der Bestellung) werden nur Vertragsinhalt, wenn diese von PLA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten jedenfalls nur für den jeweiligen Einzelfall.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB PLA unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 1.4. Die AGB PLA sind online unter <https://www.pharma-logistik.at/impressum/> einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 1.5. PLA ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen und ähnlichen Dokumenten jederzeit zu korrigieren.

**2. ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS**

- 2.1. Die Angebote von PLA sind unverbindlich. Bestellt der Kunde Produkte über die Online-Bestellplattform bzw per E-Mail, Telefon, Telefax oder über andere Kommunikationswege, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit PLA ab.
- 2.2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und PLA kommt zustande, wenn PLA eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden sendet bzw die bestellten Leistungen dem Kunden geliefert werden. Mit dem Zustandekommen des Vertrags nimmt der Kunde, das Angebot von PLA bzw die Auftragsbestätigung von PLA samt diese AGB PLA in der jeweils geltenden Fassung als ausschließlichen Vertragsinhalt an.
- 2.3. Das Zustandekommen des Vertrags, auch wenn eine Bestellung des Kunden von PLA bestätigt wird, steht unter dem Vorbehalt, dass PLA selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 2.4. Bei Bestellung über die Online-Bestellplattform von PLA erhält der Kunde eine Information, die den Eingang der Bestellung bestätigt. Dies stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden lediglich darüber informieren, dass die Bestellung bei PLA eingelangt ist. Die getätigten Online-Bestellungen kann der Kunde online im Bestellarchiv einsehen.
- 2.5. Über Leistungen aus ein- und derselben Bestellung, die von PLA nicht geliefert werden, kommt kein Vertrag zustande.
- 2.6. Die Anfrage des Kunden muss alle für die Leistung erforderlichen Informationen enthalten.
- 2.7. Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Kunden, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und sind nachweislich an die Firmenadresse: Pharma Logistik Austria GmbH, Feldgasse 19, A-4600 Wels bzw. an die Mailadresse: [office@pharma-logistik.at](mailto:office@pharma-logistik.at) zu richten.

**3. TERMINE/FRISTEN; VERPACKUNG; LIEFERUNG; ÜBERNAHME**

- 3.1. PLA wird sich bemühen, Liefertermine bzw Lieferfristen einzuhalten, diese sind jedoch nicht verbindlich. Auch wenn PLA einen Liefertermin oder Lieferfrist bestätigt, steht diese Bestätigung unter dem Vorbehalt, dass PLA selbst rechtzeitig und richtig beliefert wird. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht gestellt werden.
- 3.2. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, unter Ausnützung des günstigsten Versandweges nach Wahl der PLA. Lieferungen erfolgen – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - ab Werk 4600 Wels („EXW“ gemäß INCOTERMS 2020). Erfüllungsort für Dienstleistungen ist – sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - der Sitz der PLA.
- 3.3. Der Kunde hat Einrichtungen und Abstellmöglichkeiten bereitzuhalten, die zu jeder Zeit gewährleisten, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf Lieferungen ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für die beim Kunden abgestellte Lieferung liegt beim Kunden. Die Übernahme der Lieferung in den Lagerbestand des Kunden gilt als Bestätigung der Überprüfung und dass die Lieferung zum Kunden ordnungsgemäß erfolgte.
- 3.4. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung dieser Verpackungen vorzunehmen und hat uns daraus schad- und klaglos zu halten („Selbstentpflichtung“).
- 3.5. Auf die Übernahme der Leistung durch den Kunden kommt § 377 UGB zur Anwendung. Einwendungen gegen Inhalt von Lieferschein bzw. Rechnung sind binnen 3 Werktagen nach Erhalt geltend zu machen. Erhebt der Kunde keinen Einwand, gilt der Inhalt von Lieferschein und/oder Rechnung als bestätigt.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich zur umsichtigen und sachgemäßen sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechenden Umgang mit der Leistung.

**4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen können nur erbracht werden, wenn der Kunde sicherstellt, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen insbesondere die Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind.
- 4.2. Etwaige Mehrkosten, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen des Kunden entstehen, trägt der Kunde.

**ENTGELT**

- 4.3. Preisangebote der PLA verstehen sich grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und exklusive Umsatzsteuer.
- 4.4. Preisangebote von PLA sind ausdrücklich keine Festpreise. Leistungen werden zu den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Preisen bzw Entgelt berechnet, unter Berücksichtigung von Lohn- oder Materialpreissteigerung oder

ähnlichem; bei Dienstleistungen erfolgt eine Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Kosten können zusätzlich, auch getrennt, in Rechnung gestellt werden.

- 4.5.** Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5. RECHNUNGSLEGUNG; ZAHLUNG**
- 5.1.** Die Bestellungen des Kunden müssen alle Angaben für eine gesetzeskonforme Rechnungslegung enthalten, insbesondere auch BIC und IBAN sind anzugeben, für etwaige falsche Angaben haftet der Kunde.
- 5.2.** Die Übermittlung der Rechnung erfolgt an den vom Kunden bei der Bestellung angeführten Rechnungsort, ansonsten an den Sitz des Kunden. Wenn der Kunde über eine E-Mail-Adresse verfügt, können die Rechnungen per E-Mail als Anhang nach vorheriger Bekanntmachung übermittelt werden. Der Kunde ist mit dieser Form der elektronischen Rechnungslegung ausdrücklich einverstanden.
- 5.3.** Die Behandlung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung ist zulässig.
- 5.4.** Zahlungen sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung fällig. Davon abweichende kundenindividuelle Skonto- und Fälligkeitsregelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und PLA.
- 5.5.** Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von derzeit 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn PLA über den Betrag frei verfügen kann. Zahlungen werden jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die älteste Forderung angerechnet. Allfällige Mahn-, Inkasso- oder Rechtsanwaltskosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
- 5.6.** Die Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen Forderungen der PLA ist unzulässig, es sei denn, die Kundenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von PLA zur Aufrechnung ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 5.7.** Zugunsten allfälliger gegen PLA bestehender Forderungen steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.8.** Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen berechtigen PLA die Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT; ZAHLUNGSVERZUG**
- 6.1.** PLA behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von PLA aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an der Leistung von PLA vor.
- 6.2.** Im Falle der Veräußerung der Produkte durch den Kunden tritt der Veräußerungserlös anstelle der Produkte und gelten Forderungen aus dem Veräußerungserlös an PLA abgetreten.
- 6.3.** Sofern sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder sich zu verändern drohen oder er Kunde mit der Erfüllung einer Forderung von PLA in Verzug gerät, ist PLA berechtigt, für alle offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen die Gewährung werthaltiger Sicherheiten oder Barzahlung ohne jeden Abzug zu verlangen. Entspricht der Kunde dem Sicherheits- oder Zahlungsverlangen von PLA nicht, ist PLA berechtigt, alle ihre Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.  
Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem Satz 1 ist der Kunde auf Verlangen von PLA verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum oder Miteigentum von PLA stehenden, in seinem Besitz befindlichen Lieferungen zu erteilen.  
Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem Satz 2 ist PLA berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, zurückzunehmen.
- 6.4.** Von etwaiger Pfändung durch Dritte hat der Kunde PLA sofort Mitteilung zu machen und jede Hilfe zur Wahrung der Rechte von PLA zu leisten, insbesondere den Dritten auf das Eigentum der PLA bzw. des Herstellers hinzuweisen.
- 6.5.** Bei Zahlungsverzug ist PLA berechtigt, Eigentumsvorbehaltsware eigenmächtig oder durch Dritte zurückzuholen
- 7. RÜCKTRITTSRECHT**
- 7.1.** PLA ist zum Rücktritt vom mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag berechtigt:
- a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser AGB;
  - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden;
  - c) bei Erwerb des Kunden durch einen Mitbewerber;
  - d) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Kunden bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO sowie wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere
  - e) den unter a) bzw. c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
  - f) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Kunden im Insolvenzverfahren;
  - g) bei Verzug des Bestellers mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen;
  - h) bei Verstoß des Kunden gegen im Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
  - i) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für PLA unerlässlich ist.
- 7.2.** Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Kunden behält sich PLA vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen.
- 8. HAFTUNG WEGEN MÄNGELN**
- 8.1.** Der Kunde ist bei sonstigem Erlöschen seiner Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) verpflichtet, die Leistungen sofort bei Übernahme zu untersuchen und etwaige erkennbare Mängel binnen 3 Arbeitstagen PLA schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel, die auch bei gewissenhafter Untersuchung bei Übernahme nicht entdeckt werden können, sind PLA binnen 3 Arbeitstagen nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen; eine etwaige Bestätigung des Kunden mit Verweis auf dessen Allgemeine Einkaufsbedingungen erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen nicht.
- 8.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich sachgemäß unter Berücksichtigung des Ablaufdatums sowie Einhaltung der Gebrauchsanweisung, der Warnhinweise und sonstigen Darbietungen der Produkte zu verwenden und jegliche unsachgemäße Manipulation an den Produkten (z.B. zerlegen, verändern, unsachgemäße Lagerung oder Transporte oder sonstige mögliche negative Beeinträchtigungen der Produktsicherheit) zu unterlassen.
- 8.3.** Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Produkten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von PLA vornimmt. Ebenso übernimmt PLA keine Haftung bei ungeeignetem/r oder unsachgemäßem/r Hantieren und Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln usw.
- 8.4.** Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe obliegt daher jedenfalls dem Kunden.
- 8.5.** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter, mangelfreier Ware.

- 8.6. Im Falle begründeter Reklamationen behält sich PLA das Recht vor, nach eigenem Dafürhalten für die beanstandeten Produkte eine Gutschrift zu erteilen oder Ersatz- bzw. Nachlieferung zu leisten. Die Rücksendung mangelhafter Produkte erfordert in jedem Fall das vorherige Einverständnis der PLA.
- 8.7. Die operative Abwicklung von Produktrücknahmen im Rahmen der Gewährleistung oder aus sonstigen Gründen erfolgt gemäß der dem Kunden bekanntgegebenen Regeln für Produktrücksendungen samt Beilegen des vom Kunden ausgefüllten Retourenbegleitschreibens zum retournierten Produkt
- 8.8. Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von PLA für Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust.
- 8.9. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels können nur binnen 3 Monaten nach Übernahme der Lieferung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.10. Sollten dem Kunden Umstände bekannt werden, welche die Lieferung als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Kunde verpflichtet, PLA dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, die von PLA erhaltenen Informationen und den Vertragsinhalt streng vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 9.2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des zur Anwendung kommenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 9.5. Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der PLA, abrufbar unter <https://www.pharma-logistik.at/datenschutz/>
- 10. HÖHERE GEWALT**
- 10.1. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der PLA liegen, entbinden PLA von der Lieferverpflichtung bzw. führen zur Neufestsetzung des Leistungstermins. PLA ist in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche gegen PLA entstehen.
- 10.2. Fälle höherer Gewalt, die den Kunden an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an PLA. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. PLA behält sich vor, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten.
- 11. BEISTELLUNGEN**
- 11.1. Der Kunde gewährleistet die Eignung, Qualität und Rechtskonformität der von ihm beigestellten Spezifikationen, Muster und sonstige Unterlagen sowie Behelfe.
- 11.2. Der Kunde garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Beistellungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen bzw. ausschließen könnten.
- 11.3. Der Kunde hält PLA im Falle von Ansprüchen Dritter gegen PLA wegen der Verletzung deren Rechte durch die Verwendung der Beistellungen des Kunden durch PLA schad- und klaglos und ersetzt PLA sämtliche Schäden, Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der genannten Rechtsverletzung.
- 12. COMPLIANCE**
- 12.1. Der Kunde bestätigt und verpflichtet sich, zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere jene im Zusammenhang mit Bestechung, Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten, die für seine jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen AGB PLA relevant sind. Der Kunde verpflichtet sich, Direktwerbemaßnahmen gegenüber Mitarbeiter/innen von PLA zu unterlassen.
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 13.1. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch PLA kann der Kunde keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn PLA einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 13.2. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht, anzuwenden. Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten hinweisen, sind ausgeschlossen.
- 13.3. Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und PLA entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB PLA, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

#### **Ergänzende Bedingungen für den Verkauf bzw. Lieferung von Arzneimittel durch Pharma Logistik Austria GmbH („AGB AM PLA“)**

- 1. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen für Arzneimittel („AGB AM PLA“) ergänzen die AGB PLA und gelten für alle Lieferungen von Arzneimittel samt zugehöriger Komponenten (umfasst als für den Vertrieb geeignetes Endprodukt, Fertigprodukt, Halbfertigprodukte und Roh- und Hilfsstoffe sowie Primär- und Sekundärpackmittel) sowie etwaige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Arzneimitteln samt zugehöriger Komponenten des Kunden und gelten für Nahrungsergänzungsmittel, (diätetische) Lebensmittel und Medizinprodukte analog.
- 2. BEZUGSBERECHTIGUNG DES KUNDEN**

Bei Arzneimitteln, Suchtgiften, Gefahrenstoffen und anderen Stoffen bzw. Medizinprodukten, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung gleichzeitig als Bestätigung dafür, dass der Kunde über alle erforderlichen Bewilligungen und Voraussetzungen für das Verwenden und/oder das weitere Inverkehrbringen verfügt. PLA behält sich das Recht vor, vom Kunden die Vorlage der entsprechenden Bewilligungen oder den Nachweis des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen zu verlangen und in Fällen von Zweifeln an der Bezugsberechtigung des Kunden die Leistung zu verweigern.
- 3. LIEFERUNG**

Bei Arzneimitteln erfolgt eine AMBO- und GDP-konforme Lieferung.
- 4. PREISE**

Lieferungen werden zu den bei der Kommissionierung der Produkte gültigen Preisen berechnet.

**Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch Pharma Logistik Austria GmbH („AGB IT PLA“)**

**1. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen („AGB IT PLA“) gelten für alle IT-Dienstleistungen der PLA (insb. Softwarepflegeleistungen, Customizing, Parametrisierung, Entwicklungsleistungen und sonstige IT-Dienstleistungen, wie zB. Dokumentation) der PLA.

**2. IT-DIENSTLEISTUNGEN**

**2.1.** Maßgeblich für den Gegenstand der IT-Dienstleistung, die Dauer etc ist das Angebot der PLA samt den AGB PLA einschließlich dieser AGB IT PLA bzw. die von PLA und dem Kunden getroffene Vereinbarung, zu deren Zweck und Erfüllung die IT-Dienstleistungen von PLA erbracht werden.

**3. NUTZUNGSRECHTE**

**3.1.** PLA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich mit dem Zweck und für die Dauer gemäß dem Angebot von PLA bzw gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und PLA, zu deren Zweck und Erfüllung die IT-Dienstleistungen von PLA erbracht werden, längstens jedoch für die Dauer der aufrechten Geschäftsbeziehung zwischen PLA und dem Kunden beschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein.

**3.2.** Die Lieferung des Quellcodes bei von PLA entwickelter Software ist ausgeschlossen.

**4. GEWÄHRLEISTUNG**

**4.1.** PLA gewährleistet, dass die Dienstleistungen sorgfältig erbracht werden. PLA ist bei Erbringung der Dienstleistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Dienstleistungen bedürfen keiner Abnahme.

**4.2.** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den von PLA erbrachten Dienstleistungen Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.